

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 23/13 S

L 18 SO 33/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 5 SO 162/12 ER (SG Nürnberg)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Nürnberg,
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 25. April 2013 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für die Verfahren der Beschwerde gegen den vorbezeich-
neten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Nürnberg hat die Anträge der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 17.10.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Beschluss vom 25.4.2013 als unzulässig verworfen und die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller mit Telefax vom 9.6.2013 Beschwerde eingelegt und am 14.6.2013 die Erklärungen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen vorgelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.4.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Den Antragstellern steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung der Rechtsmittel der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

